

Antrag

des

Abgeordneten Mr. Hummer und Genossen,

betreffend

die Liquidation der mit Kaiserlicher Verordnung vom 19. September 1914, R. G. Bl. Nr. 248, errichteten Kriegsdarlehenskasse und betreffend die Errichtung einer deutschösterreichischen Darlehenskasse.

Mit Kaiserlicher Verordnung vom 19. September 1914, R. G. Bl. Nr. 248, wurde zur Befriedigung der durch den Kriegszustand bedingten vermehrten Kreditbedürfnisse, insbesondere der Handels- und Gewerbetreibenden eine Kriegsdarlehenskasse errichtet, die vornehmlich die Aufgabe hatte, die Oesterreichisch-ungarische Bank im Lombardgeschäfte zu unterstützen und Darlehen zu gewähren, die das genannte Bankinstitut statutenmäßig nicht durchführen konnte.

Die Errichtung der Kriegsdarlehenskasse erfolgte auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarungen zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung einerseits sowie zwischen der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits. Sie wurde ermächtigt, für die von ihr gewährten Darlehen Kriegsdarlehenskassenscheine auszugeben, die von sämtlichen Staatsämtern und von der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Zahlung und Verwechslung zu nehmen sind. Diese Kassenscheine lauten auf Abschnitte zu Kronen: 10.000, 2000 und 250 und sind daher für den allgemeinen Zahlungsverkehr nicht geeignet. Es war auch bei der Errichtung der Kriegsdarlehenskasse nicht beabsichtigt, diese Kassenscheine in den freien Verkehr zu bringen; sie sollten vielmehr vor Zuzählung der Darlehen in Banknoten verwechselt werden.

Die politischen Ereignisse der letzten Zeit lösten allseitig starke Kreditbedürfnisse, insbesondere gegen Verpfändung von Kriegsanleihen aus. Der Stand der bei den Kriegsanlehenskassen ausstehenden Darlehen steigt sehr rasch und wird in der aller kürzesten Zeit den Betrag von 500 Millionen Kronen erreicht haben, wodurch die Mittel der Kriegsdarlehenskasse, die mit § 3 der eingangs erwähnten kaiserlichen Verordnung auf 500 Millionen Kronen beschränkt sind, ihrer Erschöpfung entgegengehen.

Die Kriegsdarlehenskasse ist daher gezwungen, vielfach dringende Kreditbedürfnisse abweislich zu bescheiden. Dieser höchst unliebsame Zustand ist gerade in einer Zeit, wo vielfach kleine Kredite auf Kriegsanleihen begehrt werden, nicht geeignet, auf das Publikum, welches oft seine letzten Ersparnisse in Kriegsanleihe angelegt hat, beruhigend einzuwirken. Zudem ist es nicht ausgeschlossen, daß während der Übergangszeit von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft auch größere Warenbelehungen beansprucht werden, für die ebenfalls die nötigen Mittel fehlen würden.

Die Kriegsdarlehenskasse, die bisher vornehmlich Angehörigen des deutschösterreichischen Staates Kredite zu erteilen in der Lage war, kann ihre Tätigkeit durch die geschilderten Verhältnisse nur im beschränkten Maße ausüben, und es wäre daher angezeigt, ihren Wirkungsbereich auf das Gebiet des

deutschösterreichischen Staates einzuschränken. Zu diesem Zwecke wäre ein eigenes Kontingent an Darlehenskassenscheinen festzusetzen, die gegen solche Kredite zur Ausgabe zu gelangen hätten und innerhalb des deutschösterreichischen Staates mit gesetzlicher Zahlkraft auszustatten wären. Diese Kassenscheine müßten auf gangbare Beträge und möglichst auf kleine Abschnitte lauten, wodurch auch eine Milderung in der gegenwärtig herrschenden Not an Zahlungsmitteln herbeigeführt werden könnte.

Gestützt auf die vorstehenden beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Den angeschlossenen Entwurf zum Gesetz zu erheben.“

In formaler Beziehung wird beantragt, den Antrag nach § 38 der Geschäftsordnung dem Finanzausschuß ohne erste Lesung zuzuweisen.

Banz.	Hummer.
Brandl.	Leufel.
Bruschka.	Schürl.
Dr. Kofler.	Remetter.
Dr. Dinghofer.	Rittinger.
Erb.	E. Kraft.
Denk.	Beyer.
Dr. Erler.	Wedra.
Kron.	Friedmann.
Fahrner.	Mayer.
Banz.	Knirsch.
	Hock.

Gesetz

vom

betreffend

die Liquidation der mit Kaiserlicher Verordnung vom 19. September 1914, R. G. Bl. Nr. 248, errichteten Kriegsdarlehenskasse und betreffend die Errichtung einer deutschösterreichischen Darlehenskasse.

Kraft Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung verordnet der Staatsrat, wie folgt:

§ 1.

Die mit Kaiserlicher Verordnung vom 19. September 1914, R. G. Bl. Nr. 248, geschaffene Kriegsdarlehenskasse hat in Liquidation zu treten.

§ 2.

Die im § 1 genannte Kriegsdarlehenskasse hat am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1914, R. G. Bl. Nr. 248, beschränkt auf das Hoheitsgebiet des deutschösterreichischen Staates und beschränkt auf deutschösterreichische Staatsbürger als Darlehenswerber unter der Bezeichnung „Deutschösterreichische Darlehenskasse“ aufzunehmen.

§ 3.

Zu diesem Zwecke wird die deutschösterreichische Darlehenskasse ermächtigt, Darlehenskassenscheine auszugeben. Die Art der Stückelung dieser Darlehenskassenscheine bestimmt der Staatsrat, dem es auch obliegt, halbjährig die zulässige Höhe ihres Umlaufes festzusetzen.

§ 4.

Die deutschösterreichischen Darlehenskassenscheine sind von jedermann, also auch von den Staatskassen zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen und können nicht für kraftlos erklärt werden.

§ 5.

Die in der Kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1914, R. G. Bl. Nr. 48, dem Finanzminister eingeräumten Befugnisse gehen auf den Staatsrat über, der sie durch den Staatssekretär für Finanzen auszuüben hat.

§ 6.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, welches am Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, wird der Staatsrat berraut.